

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.356.040

Wien, 7.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6613/J der Abgeordneten Philip Kucher und GenossInnen betreffend Förderregime im privaten Pflege- und Betreuungsbereich** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Welche Art von Förderungen, Transferleistungen, Aufträgen oder sonstigen Zuflüssen aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung des Pflege- und Betreuungswesens im privaten/gemeinnützigen (nicht-öffentlichen) erfolgen durch den Bund?*

**Pflegegeld**

Mit dem Pflegegeld wird ein Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen durch eine pauschale Geldleistung abgegolten. Dadurch soll die notwendige Pflege gesichert und ein möglichst selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben ermöglicht werden. Insbesondere soll die Entscheidung über die Verwendung des Pflegegeldes und die Wahl der Betreuungsart dem pflegebedürftigen Menschen überlassen werden. Gleichzeitig werden durch das Pflegegeld familiäre und ambulante Pflege gefördert.

## **Projektförderungen**

Das Sozialministerium kann Projekte aus den folgenden Bereichen fördern:

- Behindertenhilfe
- Behindertengleichstellung
- Gesundheit
- Pflegevorsorge
- Opferfürsorge
- Konsumentenschutz
- Seniorinnen und Senioren
- Freiwilliges Engagement
- Abbau von Geschlechterstereotypen
- Soziales Europa
- Internationaler Know-how-Transfer
- Gender Mainstreaming
- Soziale Eingliederung/Armutsbekämpfung
- Corporate Social Responsibility
- Menschenrechtsangelegenheiten
- Sonstiges

Die Förderungen werden gemäß den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ vergeben.

## **Pflegekarenzgeld**

Seit Jänner 2014 besteht für privatrechtliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und für öffentlich Bedienstete die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflegegeteilzeit. Bezieherinnen/Bezieher einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung können sich zum Zwecke der Pflegekarenz von der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung abmelden.

Ziel der Pflegekarenz/Pflegegeteilzeit ist eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, um die Pflegesituation (neu) zu organisieren und hierbei eine Doppelbelastung zu vermeiden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes.

Seit 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit.

### **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung für pflegende Angehörige**

Für pflegende Angehörige besteht die Möglichkeit, sich sozialversicherungsrechtlich selbst- und weiterzuversichern. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich dafür im § 18a, § 18b ASVG sowie § 17 und § 77 Abs. 6 ASVG (analog dazu § 33 GSVG und § 28 Abs. 6 BSV).

Seit 2009 trägt der Bund für Selbst- und Weiterversicherte die Beiträge in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen gemäß § 17 und 18b ASVG zur Gänze.

Mit der 84. Novelle des ASVG wurde ab 2015 die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 18a an jene für Zeiten der Pflege naher Angehöriger angepasst. Hierfür trägt der Bund zu einem Drittel und der FLAF zu zwei Dritteln die Kosten.

### **24-Stunden-Betreuung**

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige zur Abgeltung der monatlich erwachsenden Kosten gewährt werden.

### **Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)**

Auf der Grundlage des § 21a Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2021, können Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege) gewährt werden. Gewährungen erfolgen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 Bundesbehindertengesetz [BBG], BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018), nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung wird aus Bundesmitteln gespeist.

**Frage 2:**

- *Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Förderungen, Transferleistungen, Aufträge oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln?*

**Pflegegeld**

Um einen Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beziehungsweise einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einem EWR-Staat oder in der Schweiz geleistet werden)

Pflegegeld wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes und unabhängig von Alter und Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen gewährt.

**Projektförderungen**

Wie sich in der Vergangenheit zeigte, haben sich die gemeinnützigen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in vielerlei Hinsicht als bedeutende Stütze in der Pflegevorsorge etabliert. Aufgrund dieser Entwicklung wurde bereits im Jahr 2001 eine gesetzliche Definition der Fördermöglichkeit in das BPGG aufgenommen. Demnach können gemäß § 33c BPGG Projekte gemeinnütziger Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auf Ansuchen durch das Sozialministerium gefördert werden. Solche Projekte sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für Probleme pflegebedürftiger Menschen
3. Herausgabe fachspezifischer Informationen

Aus den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ ergibt sich, dass eine Leistung vom Bund nur gefördert werden darf, wenn sie Angelegenheiten betrifft, die

1. in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind,
2. unter Artikel VIII Abs. 1 lit. a und b des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, fallen, oder
3. über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen.

Darüber hinaus ist eine Förderung nur zulässig, wenn

1. die förderungswürdige Leistung im Einklang mit der Widmung des entsprechenden Detailbudgets (VA-Stelle) steht,
2. die Bedeckung der Mittelverwendungen im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) sowie im geltenden Bundesfinanzgesetz (BFG) sichergestellt ist und
3. der Einsatz der Bundesmittel mit den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG 2013 in Einklang steht.

### **Pflegekarenzgeld**

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben grundsätzlich:

- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflgeteilzeit privatrechtlich vereinbart haben.  
Seit 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflgeteilzeit. In diesen zwei Wochen kann eine Vereinbarung über eine längere Pflegekarenz/Pflgeteilzeit getroffen werden. Sollte es in den ersten zwei Wochen zu keiner Vereinbarung kommen, so besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz/Pflgeteilzeit für bis zu weiteren zwei Wochen (insgesamt vier Wochen). Die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflgeteilzeit anzurechnen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb mehr als fünf Angestellte beschäftigt.
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflgeteilzeit nach landesgesetzlichen Regelungen in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984 vereinbart haben.
- Personen, die eine Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen vereinbart haben (insbesondere Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete).
- Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung einer bzw. eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von schwererkranken Kindern eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit in Anspruch nehmen.

- Personen, die sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld abgemeldet haben.

Folgende zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) aufgrund eines unmittelbar vor der Pflegekarenz oder Pflegezeit liegenden, ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses von zumindest drei Monaten.
- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder Verständigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dass eine Pflegekarenz aufgrund des Rechtsanspruches gewählt wird bzw. Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit.
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit (entfällt bei Familienhospizkarenz).

### **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung für pflegende Angehörige**

#### Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind (z.B. Beendigung der Erwerbstätigkeit), um eine nahe Angehörigen/einen nahen Angehörigen zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Anspruch der bzw. des pflegebedürftigen Angehörigen auf ein Pflegegeld zumindest der Stufe 3,
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und
- Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten.

#### Selbstversicherung für pflegende Angehörige – § 18b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Diese Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann auch neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Anspruch der bzw. des pflegebedürftigen Angehörigen auf ein Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland

Außerdem können sich Personen, deren Arbeitskraft wegen der Pflege eines behinderten Kindes überwiegend beansprucht ist, gemäß § 18a ASVG in der Pensionsversicherung selbst versichern. Die Erwerbstätigkeit darf dabei bis zum Ausmaß von 20 Wochenstunden ausgeübt werden. Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten, da die Beiträge vom Bund bezahlt werden.

### **24-Stunden-Betreuung**

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung gemäß § 21b Abs. 2 BPGG:

1. Betreuung gemäß § 1 Abs. 1 HBeG,
2. Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
3. Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3,
4. angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und
5. a) theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhelferin/eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe entspricht, oder  
b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung der Förderwerberin/des Förderwerbers durchgeführt hat, oder  
c) Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 GuKG oder gemäß § 50b Ärztegesetz 1998.

Die Richtlinien des BMSGPK zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung sehen darüber hinaus als Voraussetzung ein monatliches Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person von höchstens 2.500 Euro vor. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro.

### **Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)**

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Zuwendungen ergeben sich aus § 21a BPGG sowie den hierzu ergangenen Förderungsrichtlinien.

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der

1. als nahe Angehörige/naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr
  - a) eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder
  - b) eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder
  - c) eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt,

überwiegend pflegt, und

2. an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist (§ 21a Abs. 1 BPGG).

Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Sozialministeriumservice einzubringen (§ 21a Abs. 2 BPGG).

Das Förderungsmodell bezweckt, mit der Hauptpflege naher Angehöriger betraute Personen zu entlasten, indem diesen durch die (Teil-)Übernahme der Kosten für Ersatzpflegemaßnahmen eine Auszeit ermöglicht wird. Gefördert werden sowohl professionelle als auch private Ersatzpflegeleistungen im Umfang von jährlich maximal 28 Tagen.

#### **Frage 3:**

- *In welcher Höhe wurden diese Förderungen, Transferleistungen, Aufträge oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln seit 2017 gewährt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

## Pflegegeld

Das Pflegegeld wurde in den Jahren 2017 bis 2020 in folgender Höhe gewährt:

Stufe	ab 1.1.2016	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021
<b>1</b>	157,30 €	160,10 €	162,50 €
<b>2</b>	290,00 €	295,20 €	299,60 €
<b>3</b>	451,80 €	459,90 €	466,80 €
<b>4</b>	677,60 €	689,80 €	700,10 €
<b>5</b>	920,30 €	936,90 €	951,00 €
<b>6</b>	1.285,20 €	1.308,30 €	1.327,90 €
<b>7</b>	1.688,90 €	1.719,30 €	1.745,10 €

Der Aufwand für das Pflegegeld betrug:

- **2017** rund 2,57 Mrd. Euro
- **2018** rund 2,58 Mrd. Euro
- **2019** rund 2,60 Mrd. Euro
- **2020** rund 2,67 Mrd. Euro

Anmerkung: Aufwand umfasst UG 21 (Sozialministerium) und UG 23 (BMF)

## Projektförderungen

Für Projektförderungen im Rahmen der Pflegevorsorge betrug der Aufwand:

- **2017** rund 591.000,00 Euro
- **2018** rund 638.163,30 Euro
- **2019** rund 918.000,00 Euro
- **2020** rund 823.172,00 Euro

## Pflegekarenzgeld

Der Aufwand für das Pflegekarenzgeld (inklusive SV-Beiträge):

- **2017** rund 11,6 Mio. Euro
- **2018** rund 14,4 Mio. Euro
- **2019** rund 16,6 Mio. Euro
- **2020** rund 18,5 Mio. Euro

### Sozialversicherungsrechtliche Absicherung für pflegende Angehörige

Jahr	Weiterversicherung in Mio. Euro	Selbstversicherung in Mio. Euro
<b>2017</b>	1,7	51,8
<b>2018</b>	1,6	54,5
<b>2019</b>	1,5	59,1
<b>2020</b>	1,4	53,0

### 24-Stunden-Betreuung

Der Aufwand für die Zuwendungen im Rahmen des Förderungsmodells der **24-Stunden-Betreuung** des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird zu 60% vom Bund und zu 40% von den Ländern getragen.

Dieser betrug insgesamt (Bund und Länder):

- **2017** rund 159,3 Mio. Euro
- **2018** rund 158,5 Mio. Euro
- **2019** rund 157,9 Mio. Euro
- **2020** rund 160 Mio. Euro (vorläufige Annahme, da Abrechnung mit dem Land Niederösterreich noch ausständig ist)

### Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)

Die Zuwendung gemäß § 21a BPGG wird privaten Personen gewährt. Je nach konkret vorliegendem Pflegegeldbezug der gepflegten Person beträgt sie 1.200 Euro bis 2.200 Euro pro Jahr, im Falle von Minderjährigkeit oder einer demenziellen Erkrankung erhöht sich die Zuwendung um jeweils 300 Euro pro Stufe.

Die jährlichen Kosten für das Förderungsmodell gemäß § 21a BPGG aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung betragen:

- **2017:** 10,25 Mio. Euro
- **2018:** 12,12 Mio. Euro
- **2019:** 11,68 Mio. Euro
- **2020:** 9,62 Mio. Euro

#### Frage 4:

- *An welche Träger wurden diese Förderungen, Transferleistungen, Aufträge oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln seit ausbezahlt? Bitte um Aufschlüsselung nach Träger, Jahren (2017, 2018, 2019, 2020) und Höhe der einzelnen Auszahlungen.*

#### Pflegegeld

Das Pflegegeld wird grundsätzlich an Privatpersonen (Ausnahme Anspruchsübergang nach § 13 BPGG aufgrund einer stationären Unterbringung – siehe Antwort der Fragen 8ff) ausbezahlt. Angesichts der Anzahl an Pflegegeldbezieherinnen/Pflegegeldbezieher wird von einer Aufschlüsselung der einzelnen Zahlungen abgesehen.

#### Projektförderungen

##### 2017

Vereine/Projektträger	Betrag
<b>Projekte der Pflegevorsorge</b>	
Diakonie Österreich	46.000,00 €
Hilfswerk Österreich	80.000,00 €
Hospiz Österr. Dachverband	21.000,00 €
Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger	15.000,00 €
Johanniter, superhands	18.000,00 €
KOBV Wien Niederösterreich Burgenland	60.000,00 €
Lebenswelt Heim, Aktionsnetzwerk	10.000,00 €
MAS Alzheimer	30.000,00 €
Club Pflegenetz, Pflegekongress	18.000,00 €
Österr. Rotes Kreuz	14.000,00 €
Pro Senectute, "Li(v)fe-Seminare"	16.000,00 €
Volkshilfe Österreich Koordinationsstelle	133.288,00 €

Vereine/Projektträger	Betrag
Volkshilfe Österreich Stimmen der (zu)pflgenden	64.712,00 €
ÖGKV	15.000,00 €
IFF-Wien, Mobilität und Demenz	20.000,00 €
BAG, Train to care II	20.000,00 €
Kardinal König Haus, Themenwoche Demenz	10.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>591.000,00 €</b>

**2018**

Vereine/Projektträger	Betrag
<b>Projekte der Pflegevorsorge</b>	
Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger	15.000,00 €
KOBV Wien Niederösterreich Burgenland	60.000,00 €
Diakonie	46.000,00 €
Pro Senectute	16.000,00 €
Rotes Kreuz	14.000,00 €
MAS Alzheimer	30.000,00 €
Hospiz Österreich Dachverband	25.000,00 €
Johanniter Superhands	18.000,00 €
Bundesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrt	20.000,00 €
Club Pflegenetz	18.000,00 €
Uni Wien, Institut für Pflegewissenschaft	30.000,00 €
Volkshilfe, KGSB	133.500,00 €
Volkshilfe, Demenz	64.500,00 €
Hilfswerk	80.000,00 €
Caritas/Bundesarbeitsgemeinschaft Trauerbegleitung	6.000,00 €
Fachhochschule Kärnten	5.000,00 €
NQZ Austria	57.163,30 €
<b>Summe</b>	<b>638.163,30 €</b>

**2019**

Vereine/Projektträger	Betrag
<b>Projekte der Pflegevorsorge</b>	
Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger	25.000,00 €
KOBV	60.000,00 €
Hospiz Österreich	25.000,00 €
ÖGKV	9.000,00 €
MAS Alzheimer	30.000,00 €

Vereine/Projektträger	Betrag
Volkshilfe (KGSB)	133.500,00 €
Volkshilfe (Pflegepreis)	64.500,00 €
Rotes Kreuz	14.000,00 €
Rotes Kreuz LV OÖ	50.000,00 €
Caritas	26.000,00 €
Johanniter	18.000,00 €
WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft, Arbeitswelt	2.500,00 €
Diakonie Österreich	46.000,00 €
Club Pflegenetz	18.000,00 €
Institut für Pflegewissenschaft	30.000,00 €
Institut für Genderforschung	30.000,00 €
Hospiz- und Palliativforum	90.000,00 €
Hilfswerk	80.000,00 €
Hr. Wallner, ÖQZ-24	72.000,00 €
Ausbildungszentrum Wiener Rotes Kreuz	5.000,00 €
Lebenswelt Heim	9.500,00 €
St. Virgil, Neue digitale Lehr- und Lernmaterialien für die Qualifizierung im Bereich Hospiz und Palliative Care	80.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>918.000,00 €</b>

## 2020

Vereine/Projektträger	Betrag
<b>Projekte der Pflegevorsorge</b>	
Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger	30.000,00 €
PROMENZ	35.000,00 €
Volkshilfe (KGSB)	133.500,00 €
Volkshilfe (Demenzhilfe)	64.500,00 €
BAG	30.000,00 €
Rotes Kreuz, FSJ	86.000,00 €
KOBV	60.000,00 €
Rotes Kreuz	14.000,00 €
Bundesarbeitsgemeinschaft Trauerbegleitung	6.000,00 €
Hospiz Österreich	25.000,00 €
Johanniter	20.000,00 €
Pro Senectute	16.000,00 €
Diakonie	46.000,00 €
Hilfswerk	80.000,00 €
Caritas	30.000,00 €
Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus	5.000,00 €
E-Club Pflegenetz	18.000,00 €
FH Hagenberg	44.172,00 €

Vereine/Projektträger	Betrag
ÖQZ-24	80.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>823.172,00 €</b>

### **Pflegekarenzgeld**

Das Pflegekarenzgeld wird an Privatpersonen ausbezahlt. Angesichts der Anzahl an Bezieherinnen/Beziehern wird von einer Aufschlüsselung der einzelnen Zahlungen abgesehen.

### **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Pflegende Angehörige 2017**

Der Bund übernimmt die Beiträge für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Pflegende Angehörige können auf diese Art und Weise kostenlos Versicherungszeiten erwerben. Angesichts der Anzahl an Bezieherinnen/Beziehern wird von einer Aufschlüsselung abgesehen.

Durch diese Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zur Unterstützung der privaten Pflege geleistet.

### **24-Stunden-Betreuung**

Die Zuwendungen zur **24-Stunden-Betreuung** wurden ausschließlich an Privatpersonen und nicht an Träger ausbezahlt. Angesichts der Anzahl an Zuwendungsbezieherinnen/Zuwendungsbeziehern und Anweisungen, die in die Zigtausende geht, wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes von einer Aufschlüsselung der einzelnen Zahlungen abgesehen.

### **Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)**

Eine Auszahlung der Mittel gemäß § 21a BPGG erfolgt ausschließlich an Privatpersonen, an Träger werden keine Mittel ausbezahlt.

### **Fragen 5 und 6:**

- *Wie viele Pflegebetten wurden damit seit 2017 gefördert? Bitte um Aufschlüsselung nach Träger und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

- *Wie viele Personen waren bei den geförderten Trägern seit 2017 beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Träger und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

Im gegenständlichen Kontext und in Berücksichtigung der vorangegangenen Fragebeantwortungen können keine diesbezüglichen Aussagen getroffen werden.

**Frage 7:**

- *In welcher Höhe wurden Förderungen, Transferleistungen, Aufträge oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln an den privaten Betreiber Senecura und seine Tochter-Unternehmen seit 2017 ausgezahlt? Bitte um Aufschlüsselung nach Träger, Jahren (2017, 2018, 2019, 2020) und Höhe der einzelnen Auszahlungen.*

Gemäß § 10 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln darf eine Leistung vom Bund nur gefördert werden, wenn sie Angelegenheiten betrifft, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Da Angelegenheiten betreffend Pflegeheime – soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft – gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, ist eine Förderung durch den Bund und somit durch mein Ressort ausgeschlossen.

**Frage 8:**

- *Welche Art von Förderungen, Transferleistungen, Aufträge oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung des Pflege- und Betreuungswesens im öffentlichen Bereich erfolgen durch den Bund?*

**Pflegegeld**

Wenn eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einer der in § 13 Abs. 1 BPGG genannten Einrichtungen (z.B. Alten- oder Pflegeheime) stationär gepflegt wird, geht der Anspruch auf Pflegegeld höchstens bis zu 80% auf den jeweiligen Kostenträger über. Der pflegebedürftigen Person verbleibt ein sogenanntes Taschengeld in Höhe von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3; im Übrigen ruht der Pflegegeldanspruch (= Differenzruhen).

Der Verfassungsgerichtshof hat dazu im Erkenntnis vom 23. Juni 2005, G150/04 F2/04, festgehalten, dass die Bestimmung des § 13 Abs. 1 BPGG einen angemessenen Interessensausgleich zwischen Bund und Ländern darstellt und dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert.

### **24-Stunden-Betreuung**

1. Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem **Pflegefonds** unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung sowie beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau ihres Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes.
2. Darüber hinaus werden den Ländern für die Erweiterung der Angebote der **Hospiz- und Palliativbetreuung** für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 zweckgebunden zusätzlich Mittel aus dem Pflegefonds zur Verfügung gestellt.
3. Im Falle einer **Pandemie** kann den Ländern nach Maßgabe der aus dem Krisenfonds zur Verfügung stehenden Mittel als Beitrag für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt werden.
4. Gemäß § 330b ASVG sind zur Abdeckung der Einnahmen, die den Ländern durch das **Verbot des Pflegeregresses** nach § 330a ASVG entgehen, vom Bundesminister für Finanzen jährlich Mittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Zudem stellt der Bund den Ländern als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a ASVG auf Basis nachstehender gesetzlicher Grundlagen im angefragten Zeitraum Mittel zur Verfügung:

- Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018
- Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020, BGBl. I Nr. 95/2019

**Frage 9:**

- *In welcher Höhe wurden diese Förderungen, Transferleistungen, Aufträge oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln seit 2017 gewährt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

**Pflegegeld**

Der Anspruch auf Pflegegeld (höchstens bis zu 80%), welcher auf den jeweiligen Kostenträger überging, betrug für das Jahr:

- **2017** rund 430.339.464 Euro
- **2018** rund 492.650.001 Euro
- **2019** rund 505.408.122 Euro
- **2020** rund 487.392.462 Euro

**24-Stunden-Betreuung**

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Pflegefondsgesetz stellte der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss für das Jahr

- **2017** in Höhe von 350 Mio. Euro
- **2018** in Höhe von 366 Mio. Euro
- **2019** in Höhe von 382 Mio. Euro
- **2020** in Höhe von 399 Mio. Euro

zur Verfügung.

2. Gemäß § 2 Abs. 2a Pflegefondsgesetz stellte der Bund den Ländern zusätzlich zweckgebundene Mittel für das Jahr

- **2017** in Höhe von 18 Mio. Euro
- **2018** in Höhe von 18 Mio. Euro
- **2019** in Höhe von 18 Mio. Euro
- **2020** in Höhe von 18 Mio. Euro

zur Verfügung.

Die Mittel wurden zu gleichen Teilen von Bund, Ländern und den Trägern der Sozialversicherung aufgebracht.

3. Gemäß § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz stellte der Bund den Ländern zusätzlich zweckgebundene Mittel für das Jahr

- **2020** in Höhe von 100 Mio. Euro

zur Verfügung.

Diese Bestimmung fand mit BGBl. I Nr. 16/2020 Eingang ins Pflegefondsgesetz. Daher erfolgten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 keine Zahlungen.

4. Gemäß § 330b ASVG stellte der Bund den Ländern zusätzliche Mittel für das Jahr

- **2018** in Höhe von 100 Mio. Euro
- **2019** in Höhe von 100 Mio. Euro
- **2020** in Höhe von 100 Mio. Euro

zur Verfügung.

Da die Bestimmungen zum Entfall des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten sind, erfolgten unter diesem Titel im Jahr 2017 keine Zahlungen.

- 5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018, stellte der Bund den Ländern für das Jahr

- **2018** einen Höchstbetrag von 340 Mio. Euro

zur Verfügung.

Darauf waren die Mittel gemäß § 330b ASVG – 100 Mio. Euro – anzurechnen.

- 5.2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020, BGBl. I Nr. 95/2019, stellte der Bund den Ländern für das Jahr

- **2019** einen Fixbetrag von 300 Mio. Euro
- **2020** einen Fixbetrag von 300 Mio. Euro

zur Verfügung.

Darauf waren die Mittel gemäß § 330b ASVG – 100 Mio. Euro – anzurechnen.

#### Frage 10:

- *An welche Körperschaften wurden diese Förderungen, Transferleistungen, Aufträge oder sonstige Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln seit ausgezahlt? Bitte um Aufschlüsselung nach Körperschaft, Jahren (2017, 2018, 2019, 2020) und Höhe der einzelnen Auszahlungen.*

#### Pflegegeld

Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG aufgeschlüsselt nach Bundesländern:

	Betrag 2017	Betrag 2018	Betrag 2019	Betrag 2020
	in Mio. Euro			
Wien	58.176.871	59.714.099	62.092.250	59.702.514
Niederösterreich	78.197.353	87.658.817	89.441.162	87.375.700
Burgenland	14.722.445	17.153.117	17.554.108	16.630.100
Oberösterreich	82.913.626	97.611.867	99.254.666	95.618.228
Steiermark	90.546.953	101.300.773	102.965.514	97.655.045
Kärnten	35.834.068	40.955.707	43.045.997	40.257.968
Salzburg	26.566.141	32.909.431	32.955.676	32.582.698
Tirol	28.804.072	37.204.944	39.246.990	39.274.312
Vorarlberg	14.357.590	17.960.920	18.627.086	18.033.565
Ausland	220.346	180.326	224.672	262.331
<b>Gesamt</b>	<b>430.339.464</b>	<b>492.650.001</b>	<b>505.408.122</b>	<b>487.392.462</b>

#### 24-Stunden-Betreuung

Wie aus der Beantwortung der Frage 9 hervorgeht, wurden die Mittel ausschließlich an die Länder ausbezahlt.

Den Ländern gemäß § 2 Abs. 2 PFG zustehende Zweckzuschüsse pro Jahr:

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
	<b>in Mio. Euro</b>			
Burgenland	11,7	12,2	12,7	13,2
Kärnten	22,6	23,4	24,3	25,3
Niederösterreich	66,6	69,6	72,4	75,6
Oberösterreich	58,5	61,2	63,8	66,8
Salzburg	22,0	22,9	23,9	25,0
Steiermark	49,6	51,7	53,7	56,0
Tirol	29,7	31,1	32,5	34,0
Vorarlberg	15,5	16,2	17,0	17,8
Wien	73,8	77,7	81,7	85,3
<b>GESAMT</b>	<b>350,0</b>	<b>366,0</b>	<b>382,0</b>	<b>399,0</b>

Diese wurden jeweils in zwei Raten pro Jahr angewiesen, wobei bei der 2. Zahlung die Kosten für die Statistik Austria gemäß § 5 Abs. 7 PFG in Abzug gebracht wurden, welche da wären:

- **2017:** 70.089,50 Euro
- **2018:** 71.799,00 Euro
- **2019:** 71.799,00 Euro
- **2020:** 71.799,00 Euro

1. Gemäß § 2 Abs. 2a PFG hat der Bund für die Finanzausgleichsperiode 2017-2021 jährlich eine Summe von 6 Mio. Euro zur Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Die im Jahr 2019 für das Jahr 2017 durchgeführte Abrechnung hat ergeben, dass die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe ausgeschöpft wurden, sondern es konnte lediglich ein Betrag in Höhe von 4.803.501,06 Mio. Euro anerkannt werden.

Die im Jahr 2020 für das Jahr 2018 durchgeführte Abrechnung hat ergeben, dass die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe ausgeschöpft wurden, sondern es konnte lediglich ein Betrag in Höhe von 4.526.290,54 Mio. Euro anerkannt werden.

2. Höhe der Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 2b PFG:

- **2020:** Einmalzahlung in Höhe von 100 Mio. Euro

3. Höhe der Auszahlungen gemäß § 330b ASVG:

- **2018:** Einmalzahlung in Höhe von 100 Mio. Euro
- **2019:** Einmalzahlung in Höhe von 100 Mio. Euro
- **2020:** Einmalzahlung in Höhe von 100 Mio. Euro

4.1. Höhe der Auszahlungen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018:

- **2018:** Einmalzahlung in Höhe von 240 Mio. Euro

4.2. Höhe der Auszahlungen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020, BGBl. I Nr. 95/2019:

- **2019:** Einmalbetrag in Höhe von 200 Mio. Euro
- **2020:** Einmalbetrag in Höhe von 200 Mio. Euro

Die Endabrechnung der für das Jahr 2018 ausbezahlten Mittel unterlag gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. einer Prüfung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes. Deren Prüfungsergebnis ergab den oben angeführten Betrag für das Jahr 2019: 155.532.732,73 Euro.

**Frage 11:**

- *Wie viele Pflegebetten wurden damit seit 2017 gefördert? Bitte um Aufschlüsselung nach Körperschaft und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

Der **Zweckzuschuss gemäß § 2 Abs. 2 PFG** wird für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege zum laufenden Betrieb gewährt und zwar unter anderem für Angebote an stationären Betreuungs- und Pflegediensten. Die Entscheidung, den Zweckzuschuss im Rahmen von stationären Betreuungs- und Pflegediensten allenfalls für Pflegebetten zu verwenden sowie die entsprechende Auskunft hierüber, obliegt den Ländern.

**Frage 12:**

- *Wie viele Personen waren in den geförderten öffentlichen Heimen seit 2017 beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach betreibender Körperschaft und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

In Berücksichtigung der Antwort zu Frage 11 sind die nachfolgenden zahlenmäßigen Angaben unabhängig von einer allfälligen Förderung zu sehen. Diese beruhen auf den von den Ländern betreffend **stationäre Betreuungs- und Pflegedienste** in die Pflegedienstleistungsdatenbank eingemeldeten Daten, wovon im gegenständlichen Kontext ausschließlich Betreuungs- und Pflegepersonal umfasst ist.

Anzahl in den angefragten Jahren mit Stichtag 31. Dezember:

- **2017:** 43.459 Personen
- **2018:** 44.662 Personen
- **2019:** 45.565 Personen

Daten für das Jahr 2020 können nicht bekanntgegeben werden, da diese von den Ländern gemäß § 5 Abs. 2 PFG erst bis zum 30. September 2021 einzumelden sind.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass Angelegenheiten betreffend Pflegeheime – und somit auch Auskünfte hinsichtlich des hier eingesetzten Personals – gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen.

**Fragen 13, 14, 15, 16, 17 und 18:**

- *Wie viele Kontrollen wurden seitens des Bundes in den geförderten privaten und öffentlichen Alten- und Pflegeheimen seit 2017 durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach privat/öffentlich, betreibender Körperschaft/Träger und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*
- *Bei wie vielen dieser Kontrollen wurden Mängel festgestellt?*
- *Um welche Art von Mängeln handelt es sich? Bitte um Aufschlüsselung nach privat/öffentlich, betreibender Körperschaft/Träger und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

- *Wie viele Kontrollen wurden seitens des Bundes in Alten- und Pflegeheimen der Senecura-Gruppe und ihrer Töchter seit 2017 durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Heim und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*
- *Bei wie vielen dieser Kontrollen wurden Mängel festgestellt?*
- *Um welche Art von Mängel handelt es sich? Bitte um Aufschlüsselung nach Heim und Jahren (2017, 2018, 2019, 2020).*

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG fallen Angelegenheiten betreffend Pflegeheime – soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft – in die Zuständigkeit der Länder.

Somit kommt sowohl die Aufsicht über wie auch die Kontrolle derartiger Einrichtungen auf Basis landesgesetzlicher Regelungen je nach Bundesland in der Regel entweder der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Magistrat zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

